

Bericht
des Kontrollausschusses
betreffend den
Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung
Gemeindeabgaben in Oberösterreich

[L-2018-106333/7-XXVIII,
miterledigt [Beilage 5118/2019](#)]

Der Oö. Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 26. April 2018 bis 20. Juni 2018 eine Initiativprüfung im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 8 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung war:

- Schaffung eines Gesamtüberblicks über die Einnahmen der Gemeinden aus eigenen Abgaben
- Anhand der Prüfung in ausgewählten Gemeinden Erhebung und Bewertung des Handelns der Gemeinden, insbesondere nach den Maßstäben der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
- Beurteilung der Abwicklung ausgewählter Abgaben in den zur Prüfung ausgewählten Gemeinden.

Der Oö. Landesrechnungshof hat dem Oö. Landtag seinen mit 28. Februar 2019 datierten Bericht über diese Initiativprüfung übermittelt. Dieser Bericht wurde als [Beilage 5118/2019](#) dem Kontrollausschuss zugewiesen.

Der Kontrollausschuss hat den Bericht des Oö. Landesrechnungshofs in seiner Sitzung am 16. Mai 2019 mit Stimmenmehrheit zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist daher gemäß § 24 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 3 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 dem Oö. Landtag mit einem Ausschussantrag vorzulegen.

Der Oö. Landesrechnungshof fasst seinen Bericht wie folgt zusammen:

"(1) Gemeindeeigene Abgaben sind eine wichtige Einnahmenquelle der Gemeinden

Den Gemeinden stehen zur Finanzierung ihrer Aufgaben im Wesentlichen die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (den Ertragsanteilen), den Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen, den Transfereinnahmen von Trägern öffentlichen Rechts und den eigenen Abgaben zur Verfügung. Die Aufteilung der Ertragsanteile ist im

Finanzausgleichsgesetz 2017 geregelt und kann von den Gemeinden nicht unmittelbar beeinflusst werden. Die öö. Gemeinden vereinnahmten im Jahr 2017 an Ertragsanteilen 1.320 Mio. Euro, an eigenen Abgaben 804 Mio. Euro, an Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen 373 Mio. Euro und an lfd. Transfereinnahmen rund 254 Mio. Euro. (Berichtspunkt 1)

In fünf Gemeinden - Aurolzmünster, Desselbrunn, Kirchberg-Thening, St. Ulrich bei Steyr und Schlierbach - prüfte der LRH die Abläufe und Vorgangsweisen bei der Vorschreibung und Einhebung der einnahmenstärksten Abgaben. (Berichtspunkt 2)

Die vom LRH dargestellten Prüfungserkenntnisse sind Ergebnisse von Daten- und Stichprobenanalysen sowie Einzelaktprüfungen und lassen daher keinen Rückschluss darauf zu, dass alle anderen Verfahrensakte vollständig und ordnungsgemäß sind. Vielmehr geben sie ein Bild über den Leistungsumfang und die Leistungsqualität der jeweiligen Gemeindeverwaltungen. (Berichtspunkt 1)

(2) Grundsteuer - Abläufe zur Feststellung der Einheitswerte optimieren

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem eine Bebauung führt zu einer Änderung des Einheitswertes. Ausgangspunkt für die Einleitung eines Verfahrens zur Neufestlegung des Einheitswertes ist in diesen Fällen die Baufertigstellungsanzeige durch den Bauwerber, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Mit der Einführung des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) wurde ein Instrument geschaffen, welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben und das den Finanzbehörden die zur Feststellung des Einheitswertes im Grundsteuerverfahren benötigten Daten liefert.

Der LRH stellte fest, dass im Großteil der Gemeinden das Register unvollständig befüllt ist, sodass den Finanzämtern vielfach Informationen fehlen, welche für eine Neufestsetzung erforderlich sind. Bei allen Gemeinden zeigte sich, dass bei zahlreichen Bauvorhaben Baufertigstellungsanzeigen fehlen, obwohl die Gebäude bereits seit Jahren bestimmungsgemäß genutzt werden; in vielen weiteren Fällen gingen die Baufertigstellungsanzeigen erst Jahre später bei den Gemeinden ein. Da sich dadurch die Neufestsetzung der Einheitswerte um Jahre verzögert, sollten die Gemeinden auf die unverzügliche Vorlage der Baufertigstellungsanzeigen durch die Bauwerber achten. Überdies haben sie das GWR zeitgerecht und vollständig zu befüllen.

Bei einer Gemeinde ging aus den Unterlagen hervor, dass aufgrund der Verfahrensdauer bei den Finanzämtern eine teilweise Verjährung von Abgabenansprüchen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Gemeinden sollten sich einen Überblick darüber verschaffen und im Bedarfsfall Maßnahmen setzen, die eine Verjährung von Ansprüchen verhindern. (Berichtspunkt 3 bis 6)

(3) Vorschreibung von Abgaben zur Infrastruktur teilweise lückenhaft

Zur Finanzierung der Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßen) sind die Gemeinden gesetzlich ermächtigt und verpflichtet, Interessentenbeiträge sowie Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge einzuheben. Bei der Vorschreibung und Einhebung von Interessentenbeiträgen (insb. Wasser- und Kanalanschlussgebühr) konnten kaum Säumnisse festgestellt werden. Anders ist dies aber bei den Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen; bei diesen lagen in allen fünf Gemeinden Säumnisse vor. Deutliche Schwächen ortete der LRH in der Gemeinde Schlierbach, in der bei einer größeren Anzahl an aufgeschlossenen Baugrundstücken die Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen unterblieben ist; diese sind zum Teil bereits verjährt. Auch in der Gemeinde Desselbrunn kam es zu signifikanten Verzögerungen; so hat sie es im Jahr 2016 insgesamt verabsäumt, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge einzufordern. Auch in St. Ulrich bei Steyr gab es Mängel, die nicht nur als "Einzelfälle" erklärbar sind; so hat es etwa die Gemeinde verabsäumt, nach Ablauf der zehnjährigen Ausnahmegenehmigungen vom Aufschließungsbeitrag diesen wiederum vorzuschreiben.

Die Gründe für die vorgefundenen Säumnisse sind unterschiedlich. Ein grundsätzliches Risiko liegt nach Meinung des LRH aber in der eher geringen Größe der Gemeindeverwaltungen und deren personeller Ausstattung. Fallen Bedienstete über einen längeren Zeitraum aus oder erfüllen sie die in sie gesetzten Erwartungen nicht zur Gänze, steigt die Fehleranfälligkeit und -häufigkeit. Dazu ist es in kleinen Organisationen ungleich schwieriger, gezielt Maßnahmen zur Personalentwicklung und -planung zu setzen. Trotzdem rechtfertigt dies nicht, dass Maßnahmen (zB im Bauverfahren oder bei der Vorschreibung von Abgaben) nicht bzw. nicht rechtzeitig gesetzt werden. Es liegt in der Verantwortung der Führungskräfte, Abhilfe zu schaffen. Erforderlichenfalls haben Gemeinden Verwaltungskooperationen oder andere Formen der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu suchen. (Berichtspunkte 9 bis 16)

(4) Bereitstellungsgebühren einheben

Die Gebührenordnungen der Gemeinden, welche die Gebühren der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung regeln, sehen auch Verpflichtungen zur Zahlung von laufenden Gebühren für unbebaute, ans öffentliche Netz angeschlossene Baugrundstücke vor. Bei drei Gemeinden stellte der LRH fest, dass mehreren Grundstückseigentümern keine laufenden Gebühren vorgeschrieben werden; die Gemeinde Schlierbach etwa gibt an, dass solche "Bereitstellungsgebühren" gar nicht vorgeschrieben werden. Der LRH weist darauf hin, dass solche Gebühren, wenn sie in der Gebührenordnung vorgesehen sind und die Voraussetzungen dafür vorliegen, zwingend einzuheben sind.

Insbesondere bei den laufenden Abwassergebühren weist der LRH auf die aktuelle Rechtslage hin, wonach Gebühreneinnahmen, die über das einfache Jahreserfordernis (die Kosten) hinausgehen, in einem inneren Zusammenhang zur Abwasserbeseitigung stehen

müssen; bei der Festlegung der Gebührenhöhe ist darauf Bedacht zu nehmen. (Berichtspunkte 19 und 20)

(5) Anschluss- und Bezugspflicht durchsetzen

Obwohl seit vielen Jahrzehnten eine gesetzliche Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage sowie öffentliche Abwasserentsorgungsanlage besteht, wurde von vier Gemeinden bei einer größeren Anzahl an Gebäuden der Anschlusszwang nicht umgesetzt. Die Gemeinden sollten daher eine vollständige Erhebung der fehlenden Anschlusspflichten machen und in der Folge den Anschlusszwang vollziehen. (Berichtspunkt 17).

Beim verrechneten Wasserverbrauch zeigte sich, dass bei mehreren Grundstücken kein bzw. ein sehr geringer jährlicher Wasserverbrauch gegeben war. Aufgrund der gesetzlichen Bezugspflicht sollten die Gemeinden den Wasserbezug regelmäßig kontrollieren. (Berichtspunkt 22)

(6) Forderungsmanagement konsequent betreiben

Die Gemeinden Desselbrunn und Schlierbach haben per April 2018 mit jeweils rund 40 Euro je Haushalt deutlich höhere offene Forderungen gegen die Abgabepflichtigen als die anderen drei Gemeinden. Daher sollten insbesondere diese beiden Gemeinden das Forderungsmanagement konsequenter betreiben und vor allem gegen "Dauer- bzw. Langzeitschuldner" vorgehen.

Zwei Gemeinden hatten zum Prüfungszeitpunkt Inkassobüros beauftragt: Das Betreiben von Forderungen, sowie Einheben von Gemeindeabgaben im hoheitlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Vollzugsbereich durch Inkassobüros ist nach herrschender Rechtsmeinung nicht zulässig. (Berichtspunkt 27)

(7) Die Empfehlungen des LRH an die geprüften Stellen sind unter Berichtspunkt 28 zusammengefasst."

Der Kontrollausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

- 1. Der Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung "Gemeindeabgaben in Oberösterreich" wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Dem Oö. Landesrechnungshof wird für seinen Bericht gedankt.**

Linz, am 16. Mai 2019

Dipl.-Päd. Gottfried Hirz
Obmann

Bgm. Dr. Christian Dörfel
Berichterstatter